

# **Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung)**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. xx vom xx. xxx 2020)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719), in Verbindung mit der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung), vom 7. Juni 2019 veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 12 vom 19. Juni 2019, wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom xx. xxx 2020 folgende Schülerbeförderungssatzung erlassen:

## **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist gemäß § 113 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

(2) Die Satzung regelt die öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler und für den Fall, dass die öffentliche Beförderung nicht durchgeführt wird, die Erstattung der notwendigen Aufwendungen der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule.

## **§ 2 Anspruchsberechtigung**

Leistungen im Rahmen der Schülerbeförderung werden nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 113 SchulG M-V) in Verbindung mit Regelungen dieser Satzung gewährt.

## **§ 3 Wege und Mindestentfernungen**

(1) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste verkehrsübliche Weg (Fußweg) zwischen dem Wohnsitz bzw. dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der Schülerin oder des Schülers und der Schule, deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Abs. 2 und 4 SchulG M-V

begründet. Wegen der besonderen Anforderungen an die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern im Straßenverkehr (insbesondere im Grundschulbereich) sind hierfür Querungen viel befahrener Straßen nur an Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen oder auf andere Weise gesicherten Übergängen vorgesehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohnsitzes bzw. dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und endet am Haupteingang des Schulgrundstücks. Schulweg im Sinne dieser Satzung ist auch der Weg zwischen Wohnsitz bzw. dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und dem Unterrichtsort. Unterrichtsort im Sinne dieser Satzung ist auch der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird. Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

(2) Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt nur, wenn der Schulweg

- |   |       |
|---|-------|
| 1. für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4 mehr als   | 2 km, |
| 2. für Schülerinnen und Schüler von Jahrgangsstufe 5 bis Jahrgangsstufe 12 sowie Klasse 13 des Fachgymnasiums mehr als  | 4 km, |
| 3. für Schülerinnen und Schüler des schulischen, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassenstufe 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht die Mittlere Reife voraussetzen, mehr als | 6 km  |

beträgt.

(3) Der Träger der Schülerbeförderung hat in begründeten Ausnahmefällen, unabhängig von den in § 3 Abs. 2 genannten Mindestentfernungen, die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten bei allen Fällen zu übernehmen, wenn der Schulweg unzumutbar ist.

#### **§ 4 Beförderungsarten**

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt mit folgenden Verkehrsmitteln:

1. öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs,
2. durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vertraglich gebundene Kraftfahrzeuge im Rahmen des freigestellten Verkehrs (Sonderbeförderung),
3. Kraftfahrzeuge von durch den Träger der Schülerbeförderung vertraglich gebundenen Leistungserbringern,
4. sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten und anerkannten Ausnahmefällen nach Einzelfallentscheidung durch den Träger der Schülerbeförderung (z.B. Privatfahrzeug).

(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

## **§ 5 Notwendige Aufwendungen**

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

(2) Als notwendige Aufwendungen werden die Ausgaben für ein Schülerticket der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im jeweils gültigen Tarif anerkannt. Bei Benutzung von sonstigen Kraftfahrzeugen für die Hin- und Rückfahrt auf dem Schulweg der Schülerin bzw. des Schülers wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß gültigem Landesreisekostengesetz - LRGB M-V gewährt.

## **§ 6 Antrags-/Bewilligungsverfahren**

(1) Die Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die öffentliche Schülerbeförderung nicht durchgeführt werden kann, sind zu beantragen. Entsprechende Formulare sind beim Träger der Schülerbeförderung oder bei den Schulen in Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhältlich.

(2) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach Antragsprüfung vor, erfolgt durch den Träger der Schülerbeförderung eine Bewilligung zur Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung sowie eine Bestätigung der Übernahme nach § 5 der notwendigen Aufwendungen. Generell gilt die Bewilligung längstens für ein Schuljahr. Der Träger der Schülerbeförderung kann die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen. Dies gilt insbesondere wenn die Schülerin bzw. der Schüler seinen Wohnsitz in ein Gebiet außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verlegt oder die Schülerin bzw. der Schüler gegen die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. 1 S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. 1 S. 1474) verstößt. Für Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich zuständige Schule besucht haben und innerhalb des Schuljahres den Wohnort innerhalb des Gebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wechseln, bleibt die Bewilligung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes bestehen.

(3) Die Bewilligung von notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung erfolgt nicht rückwirkend.

(4) Jede Veränderung der Antragsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Bedeutung sind, hat der Anspruchsberechtigte dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Antrag auf Erstattung von notwendigen Aufwendungen muss bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Schuljahr eingereicht werden. Nach diesem Termin eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

**§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung), veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 14 vom 18. Juli 2018, berichtigt in Nr. 16 vom 15. August 2018 außer Kraft.

Rostock,

Der Oberbürgermeister  
Claus Ruhe Madsen